

# Feuerwehrreglement



P. F. M. S. C. H. N. - C A R T O O N

## Einwohnergemeinde Trubschachen

10.05.2004; Teilrevision 05.12.2008

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beider Geschlechter.

Die Gemeinde Trubschachen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Ebenso der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt werden Ausländer mit Niederlassungsbewilligung ( C-Ausweis) und jene mit Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis).

Der Feuerwehrdienst beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollendet haben.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Der Stab Feuerwehr bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen des Stabes kann innerhalb 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Ärztlicher Befund

**Art. 5**

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

**Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven  
Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 9**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, insbesondere Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- e) Ehepaare, wenn ein Teil während mindestens 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat und altershalber ausscheidet.

**2. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und -daten

**Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit: Militär, Ausüben eines öffentlichen Amtes, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe.

Unentschuldigt versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von

**Art. 12**

Eigentum Dritter

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

**Art. 13**

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

**Art. 14**

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

**III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

**Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

**IV. Finanzierung**

Grundsatz

**Art. 16**

<sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

a) Beiträge der Gebäudeversicherung ( GVB ),

b) Feuerwehrersatzabgaben,

c) Gebühren für die Inanspruchnahme von Feuerwehrdienstleistungen,

d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,

e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Gebühren und Rückerstattungen sind so anzusetzen, dass sie die entstandenen Einsatzkosten decken.

Spezialfinanzierung

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Aufgabe „Feuerwehr“ ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung „Feuerwehr“ bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung „Feuerwehr“ bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

**Art. 18**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen während der Dienstpflicht (gem. Art. 2) eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Abgabepflichtig ist, wer am 31.12. des jeweiligen Jahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Bemessung

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 6 – 10 % des Staatssteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 100. — Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400. — bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Gemeinderat legt den Satz sowie den Minimal- und Maximalbetrag innerhalb dieses Rahmens in einer Verordnung fest. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Quellenbesteuerte, deren Ersatzabgabe in der Regel aufgrund der Quellensteuerbeträge festgelegt werden, können zur Festsetzung der Ersatzabgabe eine Steuererklärung einreichen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsam veranlagten Staatssteuerbetrag berechnet.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 05.12.2008

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsam veranlagten Staatssteuerbetrages.

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 20**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Stab der Feuerwehr ebenfalls die Ehepartner, der in Artikel 9, Buchstaben a angeführten Personen, befreien,

b) auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und so lange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

Gebühren

**Art. 21**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14, Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.

b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.

c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 23**

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 24

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt die Organisation der Feuerwehr in einer Verordnung fest
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Ersatzabgabe gemäss Art 19<sup>1</sup>, der Gebühren und Einsatzkosten gemäss Art. 21 und 22 fest,
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) entscheidet endgültig über Einsprachen von Feuerwehrdienstpflichtigen.
- h) spricht Bussen gemäss Art. 27 aus,
- i) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

### 2. Stab Feuerwehr

Zusammensetzung

#### Art. 25

<sup>1</sup> Dem Stab Feuerwehr gehören an:

- a) der Kommandant der Feuerwehr als Vorsitzender,
- b) der Stellvertreter des Kommandanten,
- c) vier Offiziere als Einsatzleiter,
- d) der Fourier als Protokollführer
- e) ein Mitglied des Gemeinderates

<sup>2</sup> Der Stab Feuerwehr kann Personen mit Spezialfunktionen als zusätzliche Mitglieder bestimmen.

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 26**

Der Stab Feuerwehr

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- f) erstellt jährlich das Budget zuhanden des Gemeinderates,
- g) ist besorgt für Unterhaltsarbeiten, Reparaturen und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets,
- h) entscheidet, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,

**VI. Strafen und Schlussbestimmungen**

Strafen

**Art. 27**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 28**

Das Wehrdienstreglement vom 1.1. 1996 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 29**

Dieses Reglement tritt auf den 1.1. 2005 in Kraft .

Die Versammlung vom 10.05.2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01.04.2004 bis 03.05.2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 und 15 vom 01.04.2004 und vom 08.04.2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 12.05.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Zürcher

**Anhang**

Änderungen

05.12.2008      Gemeindeversammlung, Beschluss 116/2008, in Kraft seit 01.01.2009.